

**Benutzungsordnung  
der Gemeinde Tangstedt/ Kreis Stormarn für den  
Wilstedter Badesees „Costa Kiesa“  
vom 04. Mai 2016**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung des Wilstedter Badesees einschließlich seiner anliegenden Grünanlagen als Badestelle der Gemeinde Tangstedt. Der Geltungsbereich ist auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Badestättenordnung ist, umrandet.

**§ 2  
Zweck der Badestelle**

- (1) Die Badestelle ist für die Natur und den Menschen gleichermaßen vorgesehen. Flora und Fauna sind besonders zu schützen und zu achten. Der Badesees ist ausschließlich für den Badebetrieb durch Menschen gedacht.
- (2) Die Badestelle dient den Tangstedter Einwohnern zur Naherholung.
- (3) Die Badestelle darf auch durch auswärtige Personen genutzt werden.
- (4) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Regeln des Privatrechts.

**§ 3  
Benutzungszeiten**

- (1) In der Zeit vom 15. Mai bis zum 30. September eines jeden Jahres ist der Badebetrieb gestattet. Die Grünanlagen stehen ganzjährig zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung der Badestelle und seiner Grünanlagen ist täglich in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet. Außerhalb dieser Zeit ist der Zutritt untersagt. § 2 Abs. 1 ist zu beachten.

**§ 4  
Umfang der Benutzung**

- (1) Die Benutzung hat in Rücksichtnahme gegenüber den Mitmenschen und der Natur zu erfolgen.
- (2) Sämtliche Vorgaben hinsichtlich Ordnung und Sauberkeit gelten entsprechend. Abfall ist daher wieder mitzunehmen oder in den vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.
- (3) Kindern unter 10 Jahren und sonstigen der Aufsichtspflicht unterliegenden Personen ist die Benutzung nur in Begleitung Aufsichtsberechtigter gestattet. Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder altersentsprechend zu belehren.
- (4) Die Wege zum und um den Badesees herum sind für Fußgänger und Radfahrer vorgesehen. Das Befahren mit Fahrzeugen ist nicht gestattet. Ausgenommen von diesem Verbot sind Versorgungs-, Sanitäts-, Feuerwehr- und Polizeifahrzeuge sowie Fahrzeuge mit Ausnahmegenehmigung.
- (5) Lärm ist zu vermeiden. Das Benutzen von Tonträgern, die nach außen gerichtet sind, ist nicht gestattet.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.

## **§ 5 Einschränkung der Benutzung**

- (1) Hunde sind stets an der Leine zu führen und dürfen im Badensee nicht baden.
- (2) Grillen und offene Feuer sind nicht gestattet.
- (3) Das Mitnehmen von Motor- sowie Schwimffahrzeugen jeglicher Art ist mit Rücksicht auf Mensch und Natur untersagt.

## **§ 6 Besondere Benutzung**

Die Benutzung der Badestelle außerhalb des vorgenannten Nutzungsrahmens bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters und ist dem Amt Itzstedt anzuzeigen.

## **§ 7 Hausrecht**

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Benutzungsordnung übt die Gemeinde Tangstedt das Hausrecht aus. Die Gemeinde Tangstedt kann die Ausübung des Hausrechtes auf Dritte übertragen. Den Anweisungen des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.

## **§ 8 Verstöße gegen die Benutzungsordnung**

Benutzer der Badestelle, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln oder die öffentliche Sicherheit stören, können mit einem vorübergehenden oder dauerhaften Benutzungs- und Betretungsverbot belegt werden. Zuwiderhandlungen werden verfolgt.

## **§ 9 Halten und Parken**

Fahrzeuge aller Art sind nur auf den vorgesehenen Park- und Abstellplätzen abzustellen. Sind solche Plätze nicht vorhanden, dürfen die Fahrzeuge nicht auf Zugangswegen, insbesondere Rettungs- und Fluchtwegen und auf der Anlage abgestellt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Versorgungs-, Sanitäts-, Feuerwehr- und Polizeifahrzeuge sowie Fahrzeuge mit Ausnahmegenehmigung.

## **§ 10 Haftungsausschluss**

- (1) Die Nutzung der Badestelle erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Wer die Badestelle einschließlich seiner Anlagen fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt oder zerstört, ist der Gemeinde Tangstedt gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
- (3) Für Schäden, welche durch Kinder mutwillig angerichtet werden, haften deren Eltern nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 15.05.2016 in Kraft.

Tangstedt, 06. Juni 2016

Hübener  
Bürgermeister